

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2024.00035 vom 23. Dezember 2024

ZH Sozialversicherungsgericht, 2024-12-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_KV.2024.00035

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2024.00035 du 23 décembre 2024

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2024.00035 del 23 dicembre 2024

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1951, ist bei der KPT Krankenkasse AG im Rahmen der obligatorisch Krankenpflegeversicherung (OKP), einschliesslich Unfall, gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) versichert (Urk. 7/1/1 und Urk.

E. 2

4. August 2023 meldete die Versicherte der KPT Krankenkasse AG, sie habe am 15. August 2023 beim Essen eines vorgewaschenen Salates auf einen harten Gegenstand gebissen. Es habe gekracht und es sei später habe sie gespürt, dass der Zahn wackle. Am 18. August 2023 sei sie deswegen bei Dr. med. dent. Y.____ in Behandlung gewesen (Urk. 7/

E. 2.1

Gemäss Art. 1a Abs. 2 lit. b KVG gewährt die soziale Krankenversicherung Leistungen bei Unfall, soweit dafür keine Unfallversicherung aufkommt. Gemäss Art. 31 Abs. 2 KVG übernimmt die obligatorische Krankenpflegeversicherung die Kosten der Behandlung von Schäden des Kausystems, die durch einen Unfall nach Art. 1a Abs. 2 lit. b KVG verursacht worden sind.

E. 2.2

Ein Unfall ist gemäss Art. 4 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat.

E. 2.3

Bei Zahnverletzungen ist die Ungewöhnlichkeit zu bejahen, wenn der Zahn mit einem Gegenstand in Berührung kommt, der im Rahmen des Alltäglichen nicht an einen Zahn gelangt bzw. wenn der Zahnschaden durch einen Gegenstand verursacht wird, welcher üblicherweise nicht im betreffenden Nahrungsmittel vorhanden ist (Kieser, ATSG-Kommentar, 4. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2020, Art.

E. 3

/ 1-3). Dieser reichte am 19. September 2023 das ausgefüllte Formular «Zahnschäden gemäss KVG» (Urk. 7/3/4-5) samt Kosten voranschlag für einen Gesamtbetrag von Fr. 6'640.05 ein (Urk. 7/3/6), darin enthalten mitunter die von ihm am 18. und 24. August 2023 erbrachten provisorischen Flickarbeiten im Betrag von Fr. 662.50 (Urk. 7/3/8-9) sowie das Angebot der Z.____ GmbH vom 15. September 2023 über Fr. 1'275.35 (Urk.

7/3/7). Mit Schreiben vom 30.

Oktober 2023 forderte die KPT Krankenkasse AG

die Versicherte zum Ausfüllen eines Fragebogens auf (Urk. 7/ 3/11), welchen diese am 8. November 2023 beantwortete und retournierte (Urk.

7/ 3/14).

Mit Schreiben vom

1. Dezember 2023 lehnte die KPT Krankenkasse AG eine Leistungspflicht ab unter Hinweis darauf, dass die Versicherte angegeben habe, den Fremdkörper beim Essen verschluckt bzw. nicht gesehen zu haben und ihn somit nicht einreichen könne (Urk. 7/3/17 -18). Die Versicherte verlangte hierauf am 18. Dezember 2023 schriftlich eine einsprachefähige Verfügung (Urk. 7/3/19) . Mit Verfügung vom 22. Januar 2024 lehnte die KPT Krankenkassen AG die Kostenübernahme für die Zahnschädigung vom 15. August 2023 im Rahmen der OKP ab (Urk. 7/ 3/25). Die von der Versicherten dagegen erhobene Einsprache (Urk. 7/ 3/26) wies sie mit Einspracheentscheid vom 12. April 202

E. 4

N 60). Ausschlaggebend ist folglich, ob der fragliche äussere Faktor, der zur Zahnverletzung geführt hat, üblicher Bestandteil des verarbeiteten Materials ist (Urteil des Bundesgerichts 8C_893/2014 vom 27. Januar 2015 E. 3.3 mit Hinweis). Wie das Bundesgericht in seinem Urteil 8C_125/2023 vom 8. August 2023 E. 4.2 fest hielt, überschreitet er in Stein in einem abgepackten verzehrfertigen Salat, der in einem Supermarkt gekauft wurde, den Rahmen des Alltäglichen oder Üblichen und stellt somit einen ungewöhnlichen äusseren Faktor dar. 3.

Zwischen den Parteien ist umstritten, ob vorliegend der Unfallbegriff erfüllt ist, konkret ob der Zahnschaden (Längsfraktur Zahn 13, vgl. Urk. 7/3/5) auf einen ungewöhnlichen äusseren Faktor zurückzuführen ist (Urk. 1, 2 und 6).

E. 4.1

Die Beschwerdeführerin führte in der Unfallmeldung vom 24. August 2023 aus, beim Essen eines vorgewaschenen Salates auf einen harten Gegenstand gebissen zu haben. Es habe gekracht. Etwas später habe sie gespürt, dass der Zahn wackle (Urk. 7/3/1).

E. 4.2

Dies wiederholte sie im Fragebogen vom 8. November 2023. Sie gab an, beim Salatessen habe sie auf einen harten Gegenstand gebissen, es habe gekracht. Im ersten Moment habe sie nicht gemerkt, dass mit dem Backenzahn etwas nicht in Ordnung sei, aber kurz darauf habe sie verspürt, dass ein Teil des Zahns locker sei und habe sich nicht mehr getraut, diesen zu belasten. Präzisierend gab sie an, es habe sich um einen Mischsalat aus einer transparenten Tüte gehandelt, wobei sie sich nicht daran erinnern könne, wo sie diesen gekauft habe. Sie habe den Gegenstand nicht gesehen, sondern beim Essen verschluckt (Urk. 7/3/14 f.).

E. 4.3

Aus ihrem Schreiben vom 18. Dezember 2023 (Urk. 7/3/19) sowie ihrer Einsprache vom 8. Februar 2024 (Urk. 7/3/26) ergeben sich keine neuen Aspekte. Die Beschwerdeführerin machte wiederum geltend, es habe sich um einen vorgewaschenen Salat gehandelt. Sie sei

nicht davon ausgegangen, dass sich darin etwas Hartes befinde. Fakt sei jedoch, dass etwas Hartes darin gewesen sei, weil sie es erstens gespürt und zweitens ihren Zahn gebrochen habe. Es tue ihr leid, dass sie den Gegenstand verschluckt habe; sie esse jeweils hastig und es sei nur um Sekunden gegangen.

E. 4.4

In der Beschwerde bestätigte sie nochmals, leider kein Beweismittel vorweisen zu können. Sodann präzierte sie, dass es sich um einen vorgewaschenen Blattsalat gehandelt habe. Der Gegenstand sei vermutlich eher klein gewesen, denn sonst hätte sie ihn vermutlich nicht runtergeschluckt. Sie esse meist hastig und schnell, was ein Grund sein könnte, weshalb sie den Gegenstand verschluckt habe. Es habe kurz gekracht und etwas später habe sie gespürt, dass der Zahn wackle, aber da habe sie schon alles runtergeschluckt gehabt. Sie hätte nie gedacht, dass der Zahn einen Totalschaden erlitten hätte. Sie habe nun seit August 2023 ein Provisorium, das nicht ewig halte (Urk. 1).

E. 4.5

Die Beschwerdegegnerin erklärte in der Beschwerdeantwort explizit, der «grund sätzliche Hergang des Ereignisses» werde nicht bestritten (Urk.

E. 6

Nach dem Ausgeführten ist nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin ihre Leistungspflicht aus der OKP ablehnte. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde. Die Einzelrichterin erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - KPT Krankenkasse AG - Bundesamt für Gesundheit 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Einzelrichterin Die Gerichtsschreiberin Philipp Bonetti

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.